

Empfehlungen für die Weiterentwicklung der UNECE No. 148 zur Förderung innovativer und sicherheitskonformer beleuchteter Markenlogos

Die Marken deutscher Fahrzeughersteller genießen weltweit ein hohes Ansehen und stellen für die Unternehmen einen hohen Wert dar. Sie gehören zu den bekanntesten Markenzeichen und stehen für Innovation, Qualität und Historie.

Die deutsche Automobilindustrie setzt ihre Markenlogos sehr gezielt an den Fahrzeugen ein, um im aktuell starken internationalen Wettbewerb einen wichtigen Vorteil bei der Kundenwahrnehmung und Markenidentität zu erzielen. Dabei werden zunehmend diese Markenlogos am Fahrzeug beleuchtet und an prominenten Stellen am Fahrzeug installiert.

Problembeschreibung

Derzeit regelt die UN-R 148.01, § 4.5.5 die technischen Anforderungen von beleuchteten Logos am Fahrzeug. Dabei ist die erlaubte leuchtende Fläche der Markenlogos auf 100 cm² begrenzt. Der Vorschriftentext betrachtet laut §4.5.5.(b) die umschlossene leuchtende Fläche des Logos, inkl. seiner transparenten Anteile. Auch wenn diese transparenten Anteile des Logos nicht beleuchtet sind, zählen sie in die 100 cm² Flächenbegrenzung. Das führt dazu, dass Logos mit hoher umschlossenen transparenten Fläche aufgrund der angewandten Messmethode „Gummibandmethode“ viel zu klein ausfallen müssten, was der Sache nicht gerecht wird.

Die umschlossenen transparenten Flächen im Mercedes Stern sind nicht patentgeschützt, sondern können je nach Untergrund oder Hintergrund ein anderes Erscheinungsbild haben, d.h. diese sind für den Betrachter „Luft“ und entsprechend nicht beleuchtet. Darin weicht das Mercedes-Logo von Hersteller-Logos ab, in denen auch der Hintergrund Bestandteil des Logos ist. Insofern ist im heute zulässigen Mercedes-Logo der transparente Bestandteil nur der "Dreizack", der nicht selbst leuchtet, sondern nur dessen Ränder. Der eigentlich auch dazugehörige Außenring darf nicht beleuchtet werden, da ansonsten der Grenzwert 100 cm² aufgrund der „Gummibandmethode“ überschritten wird. Das Fehlen des Rings führt zu einer dauerhaft nicht akzeptablen Verwässerung des Mercedes Marken-Logos.

Lösungsbeschreibung

Die zuständige UN-Regularie 148.01 sollte schnellstmöglich angepasst werden. Die technische Anforderung im § 4.5.5 sollte dahingehend abgeändert werden, dass zukünftig nur die tatsächlich leuchtende Fläche des gesamten Logos begrenzt wird. Eine Anpassung der 100 cm² dürfte bei den UNECE Vertragsparteien zu langwierigen Diskussionen führen, da dieser Wert willkürlich gesetzt wurde und keiner sicherheitsrelevanten Ableitung folgt.

Ein entsprechender Vorschlag für eine Revision des bestehenden Vorschriftentextes findet sich wie folgt:

4.5.5. *On request of the applicant, the internal structure of the optical components and/or the texture of the outer lens inside of the apparent surface of a lamp (function) may incorporate only one manufacturer logo build by transparent or non-transparent components provided that all requirements for the specific function of this Regulation are fulfilled and in addition the following conditions:*

[...]

(b) *Size: the ~~enclosed~~ light emitting surface of the illuminated components of the logo (~~incorporating transparent and non-transparent components of the logo~~) of such a lamp in the direction of the reference axis shall not exceed 100 cm².*

Flächenberechnungen im Mercedes-Stern

- (Un-)Auffälligkeit eines zusätzlichen leuchtenden Rings in unserer GLC-Kühlermaske (nur die Ränder der "Kuchenstücke" leuchten):

